



NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
Lange Straße 19 ▪ D-58636 Iserlohn
Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0
Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30
iserlohn@nhup.de
www.nhup.de

NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
Elbersufer 1 ▪ D-58095 Hagen
Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0
Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77
hagen@nhup.de
www.nhup.de

NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB
Röntgenstraße 33 ▪ D-57439 Attendorn
Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0
Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55
info@nh-attendorn.de
www.nh-attendorn.de

Mandanteninformation 12/2018

Inhaltsverzeichnis:

1. Termine und Allgemeines	3
Termine Dezember 2018.....	3
Folgende Unterlagen können im Jahr 2019 vernichtet werden	4
Bestimmungen zur Inventur am Bilanzstichtag.....	4
Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2019.....	6
2. Einkommensteuer.....	6
Nachträgliche Zusammenveranlagung für gleichgeschlechtliche Ehepaare.....	6
Entschädigung für die Überspannung eines Grundstücks mit einer Stromleitung	7
Aufwendungen zur Beseitigung von Nutzungseinschränkungen eines Grundstücks sind nachträgliche Anschaffungskosten	7
Verluste aus Aktienverkäufen auch ausgleichsfähig, wenn der Verkaufspreis nicht höher als die Transaktionskosten ist.....	7
Prämienzahlungen der gesetzlichen Krankenkassen mindern Sonderausgabenabzug	7
Von den Eltern als Unterhaltsleistung getragene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Kinds	8
Auflösung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens bei Betriebsaufgabe	8
Aufwendungen eines Raststättenbetreibers für die Bewirtung von Busfahrern sind Gegenleistung für das Zuführen potentieller Kunden	8
Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit bei angestelltem Anwalt als Insolvenzverwalter	9
Aufgabe eines landwirtschaftlichen Betriebs	9
Verwendungsbezogene Zuschüsse des Arbeitgebers für eine private Zusatzkrankenversicherung seiner Arbeitnehmer als Barlohn	9
Personalrabatte eines Vertriebsunternehmens auf Waren oder Dienstleistungen.....	10
Anwendung der Rückfallklausel bei der Besteuerung von Arbeitslohn mit drei beteiligten Staaten.....	10
Bewertung der Pensionsrückstellungen - Neues zu den Heubeck-Richttafeln	10
3. Körperschaftsteuer.....	11

NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
 Lange Straße 19 ▪ D-58636 Iserlohn
 Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0
 Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30
 iserlohn@nhup.de
 www.nhup.de

NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
 Elbersufer 1 ▪ D-58095 Hagen
 Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0
 Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77
 hagen@nhup.de
 www.nhup.de

NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB
 Röntgenstraße 33 ▪ D-57439 Attendorn
 Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0
 Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55
 info@nh-attendorn.de
 www.nh-attendorn.de

Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge einer GmbH	11
Behandlung eines von einer GmbH angeschafften Pkw als verdeckte Gewinnausschüttung	12
4. Gewerbesteuer	12
Das gewerbesteuerliche Schachtelprivileg verstößt gegen EU-Recht.....	12
Gewerbesteuerliche Hinzurechnungsvorschriften für typisierte Finanzierungsanteile sind verfassungsgemäß	12
5. Umsatzsteuer	13
Kein Vorsteuerabzug aus Gebäudeabrisskosten bei unklarer künftiger Verwendung des Grundstücks	13
Mitgliedsbeiträge zum verbilligten Wareneinkauf unterliegen dem Regelsteuersatz von 19 %	13
Kein ermäßigter Steuersatz für die Leistungen einer „Dinner-Show“.....	13
Vorsteuerabzug für überwiegend aus betrieblichem Interesse übernommene Umzugskosten für Arbeitnehmer..	14
Vorsteueraufteilung nach Nutzungszeiten bei Schulsportanlagen ist sachgerechter Aufteilungsschlüssel	14
EuGH-Vorlage zur Steuersatzermäßigung für die Vermietung von Bootsliegeplätzen	14
Grenzüberschreitende Warenlieferungen in ein inländisches Konsignationslager	14
6. Grunderwerbsteuer	15
Herabsetzung des Kaufpreises innerhalb der Zweijahresfrist ist kein rückwirkendes Ereignis	15
Mittelbare Änderung des Gesellschafterbestands einer grundbesitzenden Gesellschaft	16
7. Erbschaft- und Schenkungsteuer	16
Nach britischem Recht getroffene Vereinbarung zur Änderung der Nachlassverteilung ist eine Schenkung	16
8. Arbeitsrecht	16
Beurteilung einer rückwirkend bewilligten Erwerbsminderungsrente nach vorherigem Bezug erstattungspflichtiger Leistungen nach dem SGB II.....	16
Anspruch auf dauerhafte Arbeitszeiterhöhung.....	17
9. Mieter, Vermieter	17
Nachträgliche Umlage von Betriebskosten ist unzulässig	17
Mieter muss unrenoviert übernommene Wohnung bei Auszug nicht streichen	17
10. Verfahrensrecht	18
Unterbrechung der Zahlungsverjährung bei Aussetzung der Vollziehung von Grundlagenbescheiden	18
Elektronische Einspruchseinlegung.....	18
11. Wirtschaftsrecht	18
Schadensersatz: Ersatzfähigkeit angefallener Umsatzsteuer.....	18
Übertragung eines Kommanditanteils nur vorteilhaft	19

1. Termine und Allgemeines

Termine Dezember 2018

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.12.2018	13.12.2018	07.12.2018
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2018	13.12.2018	07.12.2018
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2018	13.12.2018	07.12.2018
Umsatzsteuer ⁴	10.12.2018	13.12.2018	07.12.2018
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung ⁵	21.12.2018	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 19.12.2018) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Folgende Unterlagen können im Jahr 2019 vernichtet werden

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2018 vernichtet werden:

- Aufzeichnungen aus 2008 und früher,
- Inventare, die bis zum 31. Dezember 2008 aufgestellt worden sind,
- Bücher, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2008 oder früher erfolgt ist,
- Jahresabschlüsse, Lageberichte und Eröffnungsbilanzen, die 2008 oder früher aufgestellt worden sind,
- Buchungsbelege aus dem Jahr 2008 oder früher,
- empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe, die 2012 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden,
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahr 2012 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten. Es wird davon ausgegangen, dass die letzten Aufzeichnungen für das jeweilige Jahr im Folgejahr erfolgten. Wurden sie später vorgenommen, sind die Unterlagen entsprechend länger aufzubewahren.

Unterlagen dürfen nicht vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für zehn Jahre vorgehalten werden müssen. Natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) mehr als 500.000 € im Kalenderjahr 2018 betragen hat, müssen die im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren. Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend. Die Verpflichtung entfällt erst mit Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Bestimmungen zur Inventur am Bilanzstichtag

Alle Kaufleute, die nach den handelsrechtlichen oder steuerlichen Vorschriften Bücher führen und im Laufe des Wirtschaftsjahrs keine permanente Inventur vornehmen, müssen zum Ende des Wirtschaftsjahrs Bestandsaufnahmen vornehmen. Diese sind eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Unternehmens und müssen zum Bilanzstichtag erfolgen. Steuerliche Teilwertabschreibungen können nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen werden. Diese Voraussetzungen müssen zu jedem Bilanzstichtag neu nachgewiesen werden. Das ist bei der Inventurdurchführung zu berücksichtigen. Eine Fotoinventur ist nicht zulässig. Aufgrund der oft sehr zeitaufwendigen Inventurarbeiten, insbesondere bei den Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffen, den Fabrikaten und Handelswaren, gibt es aber zeitliche Erleichterungen für die Inventurarbeiten:

- Bei der sog. zeitnahen Inventur können die Bestandsaufnahmen innerhalb von zehn Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag stattfinden. Zwischenzeitliche Bestandsveränderungen durch Einkäufe oder Verkäufe sind anhand von Belegen oder Aufzeichnungen zuverlässig festzuhalten.
- Bei der zeitlich verlegten Inventur können die Bestandsaufnahmen innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag vorgenommen werden. Diese Inventur erfordert eine

wertmäßige Fortschreibung bzw. eine wertmäßige Rückrechnung der durch die Inventur ermittelten Bestände zum Bilanzstichtag. Eine nur mengenmäßige Fortschreibung bzw. Rückrechnung reicht nicht aus. Für Bestände, die durch Schwund, Verderb und ähnliche Vorgänge unvorhersehbare Abgänge erleiden können und für besonders wertvolle Güter ist nur die Stichtagsinventur zulässig. Zu beachten ist ebenfalls, dass Steuervergünstigungen, wie das Verbrauchsfolgeverfahren, die auf die Zusammensetzung der Bestände am Bilanzstichtag abstellen, nicht in Anspruch genommen werden können.

- Bei der sog. Einlagerungsinventur mit automatisch gesteuerten Lagersystemen (z. B. nicht begehbare Hochregallager) erfolgt die Bestandsaufnahme laufend mit Ein- und Auslagerung der Ware. Soweit Teile des Lagers während des Geschäftsjahrs nicht bewegt worden sind, ist diese Handhabung ggf. mit erhöhtem Aufwand verbunden.
- Das Stichproben-Inventurverfahren erlaubt eine Inventur mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von Stichproben. Die Stichprobeninventur muss den Aussagewert einer konventionellen Inventur haben. Das ist der Fall, wenn ein Sicherheitsgrad von 95 % erreicht und relative Stichprobenfehler von 1 % des gesamten Buchwerts nicht überschritten werden. Hochwertige Güter und Gegenstände, die einem unkontrollierten Schwund unterliegen, sind nicht in dieses Verfahren einzubeziehen.
- Das Festwertverfahren kann auf Sachanlagen und Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe angewendet werden. Voraussetzung ist, dass die Gegenstände im Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung sind, sich der Bestand in Größe, Zusammensetzung und Wert kaum verändert und die Gegenstände regelmäßig ersetzt werden. Eine körperliche Inventur ist bei diesen Gegenständen in der Regel alle drei Jahre oder bei wesentlichen Mengenänderungen sowie bei Änderung in der Zusammensetzung vorzunehmen.
- Wird das Verfahren der permanenten Inventur angewendet, ist darauf zu achten, dass bis zum Bilanzstichtag alle Vorräte nachweislich einmal aufgenommen worden sind.

Bei der Bestandsaufnahme sind alle Wirtschaftsgüter lückenlos und vollständig zu erfassen. Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass eine spätere Nachprüfung möglich ist. Es ist zweckmäßig, die Bestandsaufnahmelisten so zu gliedern, dass sie den räumlich getrennt gelagerten Vorräten entsprechen. Der Lagerort der aufgenommenen Wirtschaftsgüter ist zu vermerken. Die Bestandsaufnahmelisten sind von den aufnehmenden Personen abzuzeichnen. Es kann organisatorisch notwendig sein, die Bestandsaufnahmen durch ansagende Personen und aufschreibende Mitarbeiter vorzunehmen. Inventuranweisungen, Aufnahmepläne, Originalaufzeichnungen und die spätere Reinschrift der Bestandsaufnahmelisten sind aufzubewahren. Fremde Vorräte, z. B. Kommissionswaren oder berechnete, vom Kunden noch nicht abgeholte Waren oder Fabrikate sind getrennt zu lagern, um Inventurfehler zu vermeiden. Fremdvorräte müssen nur erfasst werden, wenn der Eigentümer einen Nachweis verlangt. Sie sollten jedoch in diesem Fall unter besonderer Kennzeichnung aufgenommen werden. Eigene Vorräte sind immer zu erfassen. Das schließt minderwertige und mit Mängeln behaftete Vorräte ebenso ein wie rollende oder schwimmende Waren. Bei unfertigen Erzeugnissen muss zur späteren Ermittlung der Herstellungskosten der Fertigungsgrad angegeben werden. Dabei ist an verlängerte Werkbänke (Fremdbearbeiter) und die Werkstattinventur zu denken. Alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Unternehmens sind zu erfassen. Das gilt auch für Besitz- und Schuldwechsel. Es sind entsprechende Saldenlisten zu erstellen. Bargeld in Haupt- und Nebenkassen ist durch Kassensturz zu ermitteln. Zur Inventurerleichterung können Hilfsmittel (z. B. Diktiergeräte) verwendet werden. Besprochene Tonbänder können gelöscht werden, sobald die Angaben in die Inventurlisten übernommen und geprüft worden sind. **Hinweis:** In Zweifelsfällen sollte der Steuerberater gefragt werden.

Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2019

Ab 1. Januar 2019 gelten voraussichtlich folgende Werte in der Sozialversicherung:

	2019 monatlich	2018 monatlich	2019 jährlich	2018 jährlich
West				
Krankenversicherung	4.537,50 €	4.425,00 €	54.450,00 €	53.100,00 €
Pflegeversicherung	4.537,50 €	4.425,00 €	54.450,00 €	53.100,00 €
Rentenversicherung	6.700,00 €	6.500,00 €	80.400,00 €	78.000,00 €
Arbeitslosenversicherung	6.700,00 €	6.500,00 €	80.400,00 €	78.000,00 €
Ost				
Krankenversicherung	4.537,50 €	4.425,00 €	54.450,00 €	53.100,00 €
Pflegeversicherung	4.537,50 €	4.425,00 €	54.450,00 €	53.100,00 €
Rentenversicherung	6.150,00 €	5.800,00 €	73.800,00 €	69.600,00 €
Arbeitslosenversicherung	6.150,00 €	5.800,00 €	73.800,00 €	69.600,00 €

Die für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen betragen für die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versicherten Arbeitnehmer 60.750 €. Für die bereits am 31. Dezember 2002 in der Privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten beträgt die Grenze 54.450 €.

2. Einkommensteuer

Nachträgliche Zusammenveranlagung für gleichgeschlechtliche Ehepaare

Das Finanzgericht Hamburg hat entschieden, dass Ehepartner, die ihre Lebenspartnerschaft in eine Ehe umgewandelt haben, die Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer auch für bereits bestandskräftig einzelveranlagte Jahre beantragen können. Im Urteilsfall hatten zwei Partner im Jahr 2001 eine Lebenspartnerschaft begründet. Nach Inkrafttreten des Eheöffnungsgesetzes im Oktober 2017 wandelten sie die Partnerschaft in eine Ehe um. Obwohl beide Partner ab 2001 bis 2012 bereits mit bestandskräftigen Steuerbescheiden jeweils einzeln zur Einkommensteuer veranlagt worden waren, beantragten sie die Zusammenveranlagung ab 2001. Das Finanzgericht stimmte dem Antrag zu. Steuerbescheide können geändert werden, soweit ein Ereignis eintritt, das steuerliche Wirkung für die Vergangenheit hat (sog. rückwirkendes Ereignis). Das Finanzgericht ist der Auffassung, dass das Eheöffnungsgesetz als außersteuerliches Gesetz ein rückwirkendes Ereignis ist, das dazu berechtigt, bereits bestandskräftige Einkommensteuerbescheide zu ändern. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden. **Hinweis:** Es ist die vierjährige Festsetzungsfrist zu beachten. Sie beginnt in Fällen rückwirkender Ereignisse mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Ereignis eintritt, hier also mit Ablauf des Jahrs 2017.

Entschädigung für die Überspannung eines Grundstücks mit einer Stromleitung

Erteilt ein Grundstückseigentümer einem Netzbetreiber die grundbuchrechtlich abgesicherte und zeitlich unbegrenzte Erlaubnis, sein Grundstück mit einer Hochspannungsleitung zu überspannen, liegen in der dafür einmalig gezahlten Entschädigung keine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vor. Zwar bleibt er bürgerlich-rechtlicher Eigentümer des belasteten Grundstücksteils, allerdings verliert er seine Herrschaftsgewalt wirtschaftlich endgültig in vollem Umfang, sodass auch eine Rückübertragung praktisch unmöglich wird. Beabsichtigt er mit der Erlaubnis, einer drohenden Enteignung zuvorzukommen, erbringt er auch keine Leistung, die zu sonstigen Einkünften führen würde. Die für die Erlaubnis gezahlte Entschädigung unterliegt daher nicht der Einkommensteuer. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Aufwendungen zur Beseitigung von Nutzungseinschränkungen eines Grundstücks sind nachträgliche Anschaffungskosten

Ein Unternehmer hatte von einer Kommune ein unbebautes Grundstück gekauft und sich verpflichtet, hierauf keine Supermärkte oder ähnliche Handelsbetriebe zu betreiben. Zur Sicherung dieser Verpflichtung wurde eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen. Das Grundstück nutzte er zunächst als Lkw-Abstellplatz. Später wollte er auf dem Grundstück einen Supermarkt bauen. Die Kommune stimmte der Löschung der dies verhindernden Dienstbarkeit gegen Zahlung von 30.000 € zu, die der Unternehmer als Betriebsausgabe geltend machte. Der Bundesfinanzhof ließ den Betriebsausgabenabzug nicht zu, sondern qualifizierte die Aufwendungen als nachträgliche Anschaffungskosten für das Grundstück, weil sie geleistet wurden, um es in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Denn erst nach Löschung der Dienstbarkeit durfte es mit dem Supermarkt bebaut und zur beabsichtigten Einkünfteerzielung eingesetzt werden.

Verluste aus Aktienverkäufen auch ausgleichsfähig, wenn der Verkaufspreis nicht höher als die Transaktionskosten ist

Ein Kapitalanleger hatte im Jahr 2010 Aktien zu Anschaffungskosten von 6.000 € erworben. Er veräußerte sie 2013 zum Preis von insgesamt 8 €. Die Bank behielt 8 € Transaktionskosten ein, sodass dem Anleger letztlich nichts ausgezahlt wurde. Er machte den Verlust von 6.000 € in seiner Steuererklärung geltend, indem er ihn mit Gewinnen aus anderen Aktienverkäufen von 6.800 € ausgleichen wollte. Das Finanzamt ließ diesen Verlustausgleich nicht zu, weil es meinte, die Aktien seien nicht veräußert worden. Eine Veräußerung liege nur vor, wenn der Veräußerungspreis die Transaktionskosten übersteigt. Der Bundesfinanzhof gab aber dem Anleger recht, weil der Begriff „Veräußerung“ nicht vom Verkaufspreis oder den Veräußerungskosten abhängt. Selbst ein unentgeltlicher Verkauf wertloser Wertpapiere sei eine Veräußerung. Das Gericht konnte auch keinen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten feststellen, weil der Anleger entscheiden kann, ob, wann und mit welchem Ertrag er die Aktien verkauft.

Prämienzahlungen der gesetzlichen Krankenkassen mindern Sonderausgabenabzug

Prämienzahlungen durch eine gesetzliche Krankenkasse mindern die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge. Dies gilt jedenfalls dann, wenn solche Prämien ihre Grundlagen in einem Wahltarif haben. In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte der Versicherte einen Tarif mit Selbstbehalt gewählt. Die Versicherung zahlte eine Prämie von 450 €. Eine solche Prämienzahlung ist eine Beitragsrückerstat-

tung, die die Vorsorgeaufwendungen mindert. Diese Prämie mindert die wirtschaftliche Belastung des Versicherten und hat damit Einfluss auf den Sonderausgabenabzug. Anders sind Bonusleistungen zu beurteilen, die die gesetzlichen Krankenkassen ihren Mitgliedern für ein gesundheitsbewusstes Verhalten gewähren. Diese mindern die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge nicht.

Von den Eltern als Unterhaltsleistung getragene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Kinds

Eltern können Beiträge zur Basiskrankenversicherung und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ihrer Kinder als Sonderausgaben absetzen, wenn sie diese selbst getragen haben. Die Beiträge müssen tatsächlich angefallen und von der Unterhaltspflicht erfasst sein. Erstatten die Eltern ihrem Kind die von dessen Arbeitgeber einbehaltenen Versicherungsbeiträge, kann das Teil ihrer Unterhaltsverpflichtung sein. Damit können sie diese Zahlungen als Sonderausgaben geltend machen. Ein Auszubildender wohnte während der Ausbildung bei seinen Eltern. Im Rahmen seines Ausbildungsverhältnisses behielt der Arbeitgeber von der Ausbildungsvergütung Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ein. Wegen der geringen Höhe seines Einkommens wirkten sich diese jedoch bei ihm steuerlich nicht aus. Daher machten die Eltern die Beiträge als Sonderausgaben im Rahmen ihrer eigenen Einkommensteuererklärung geltend. Der Bundesfinanzhof entschied, dass in diesem Fall die Abziehbarkeit der Beiträge daran scheiterte, dass die Eltern lediglich Naturalunterhalt leisteten, indem der Sohn bei ihnen kostenfrei wohnte. Damit erstatteten sie dem Sohn die Versicherungsbeiträge jedoch nicht und trugen sie daher nicht selbst.

Auflösung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens bei Betriebsaufgabe

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist bei einer Betriebsaufgabe der Ertrag aus der Auflösung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens dem Betriebsaufgabegewinn zuzurechnen, wenn er in einem Veranlassungszusammenhang zur Betriebsaufgabe als dem auslösenden Moment steht. In diesem Fall erhöht der Ertrag nicht den laufenden Gewinn des letzten Geschäftsjahrs.

Aufwendungen eines Raststättenbetreibers für die Bewirtung von Busfahrern sind Gegenleistung für das Zuführen potentieller Kunden

Die Kosten für die Bewirtung von Geschäftspartnern können steuerlich nur zu 70 % als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Das Abzugsverbot gilt nicht, wenn und soweit die Bewirtung Gegenstand eines Leistungsaustauschs ist. Für die Frage, ob ein solches vorliegt, ist auf jede einzelne Bewirtung abzustellen. Busfahrer, die Raststätten mit einem mit potenziellen Kunden gefüllten Bus ansteuern und dafür vom Raststättenbetreiber kostenlos bewirtet werden, erbringen eine Gegenleistung. Es kommt nicht darauf an, dass manche Busreisenden die Raststätten nicht betreten oder keine Speisen und Getränke konsumieren. Die Busfahrer schaffen mit dem Anfahren der Raststätte die Rahmenbedingungen, dass viele der Reisenden Mahlzeiten in der Raststätte zu sich nehmen. Daher kann der Betreiber die Bewirtungsaufwendungen unbeschränkt als Betriebsausgaben abziehen. Zwischen Betreiber und Busfahrern liegt ein Austauschverhältnis im Sinne eines Leistungsaustauschs vor, denn ein Leistungsaustausch setzt nicht voraus, dass das Entgelt für die Bewirtung in Geld entrichtet wird. Die Gegenleistung kann auch in Form einer Werk-, Dienst- oder Vermittlungsleistung erbracht werden. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit bei angestelltem Anwalt als Insolvenzverwalter

Wird ein Anwalt, der bei einer aus Rechtsanwälten bestehenden Personengesellschaft angestellt ist, selbst zum Insolvenzverwalter bestellt, kann dies Einfluss auf die Qualifizierung der Einkünfte der Gesellschaft haben. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn sich die Tätigkeit des angestellten Anwalts im Wesentlichen auf einfach gelagerte Regel- oder Verbraucherinsolvenzen beschränkt und die Gesellschafter selbst bei diesen Fällen keine eigenverantwortlichen Tätigkeiten übernehmen. Da die Gesellschafter im entschiedenen Fall nicht eigenverantwortlich tätig wurden, fehlte es an einer wesentlichen Voraussetzung für eine freiberufliche Tätigkeit der Gesellschaft. Erbringen die Gesellschafter ihre Leistungen nur teilweise freiberuflich und damit - mangels Eigenverantwortlichkeit - gewerblich, ist die Tätigkeit der Gesellschaft insgesamt als gewerblich zu qualifizieren. (Quelle: Urteil des Finanzgerichts Hamburg)

Aufgabe eines landwirtschaftlichen Betriebs

Ein landwirtschaftlicher Betrieb wird aufgegeben, wenn die landwirtschaftlichen Flächen nach dem Tod des Betriebsinhabers auf die Erben aufgeteilt werden. Denn mit der vollständigen Übertragung von Grund und Boden wird der landwirtschaftliche Eigentumsbetrieb einer Erbengemeinschaft seiner Existenzgrundlage vollständig entzogen. Die landwirtschaftlichen Grundstücke verlieren ihre Eigenschaft als Betriebsvermögen. In diesem Fall kann es an einer Rechtsgrundlage dafür fehlen, eine auf einen Erben übereignete Fläche (weiterhin) als Betriebsvermögen dieses Erben zu behandeln. Insbesondere kommt ein Verpächterwahlrecht, die Betriebsaufgabe zu erklären oder die Tätigkeit in Form der Verpachtung fortzuführen, nicht in Betracht, wenn die Erbengemeinschaft nach Aufgabe ihres land- und forstwirtschaftlichen Verpachtungsbetriebs die Grundstücke (wesentliche Betriebsgrundlagen) den Erben jeweils zu Alleineigentum überträgt. Denn die betreffende Fläche stellt sodann nicht die alleinige wesentliche Betriebsgrundlage dar. Die Grundsätze der Realteilung können nur Anwendung finden, wenn die Erben die ihnen zugeteilten Grundstücke einem eigenen Betriebsvermögen widmen. Die bloße Verpachtung der landwirtschaftlichen Flächen führt jedoch nicht zu land- und forstwirtschaftlichem Betriebsvermögen. Der Verpächter erzielt in diesem Fall vielmehr Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, nicht aber aus Land- und Forstwirtschaft. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Verwendungsbezogene Zuschüsse des Arbeitgebers für eine private Zusatzkrankenversicherung seiner Arbeitnehmer als Barlohn

Ein Arbeitgeber kann seinen Arbeitnehmern monatlich steuerfreie Sachbezüge unter Einhaltung der Freigrenze von 44 € gewähren. Zahlt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern einen Zuschuss für deren private Zusatzkrankenversicherung unter der Bedingung, dass der Arbeitnehmer einen Vertrag mit einem von ihm benannten Unternehmen schließt, wendet er Geld und keine Sache zu. Ein Sachbezug liegt in einem solchen Fall nur vor, wenn damit ein arbeitsrechtliches Versprechen erfüllt wird, das auf die Gewährung von Sachbezügen gerichtet ist. Sagt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern hingegen arbeitsvertraglich ausschließlich Versicherungsschutz zu, stellen seine als Versicherungsnehmer geleisteten Beiträge für seine Mitarbeiter Sachbezüge dar.

(Quelle: Urteile des Bundesfinanzhofs)

Personalrabatte eines Vertriebsunternehmens auf Waren oder Dienstleistungen

Erhält ein Arbeitnehmer aufgrund seines Dienstverhältnisses vom Arbeitgeber hergestellte, vertriebene oder erbrachte Waren oder Dienstleistungen, führt dies dem Grundsatz nach zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Allerdings bleibt ein Vorteil steuerfrei, wenn er 1.080 € im Kalenderjahr nicht übersteigt. Bei der Vorteilsberechnung für den Arbeitnehmer wird ein Rabatt von 4 % auf den Endpreis (Preis, den ein fremder Letztverbraucher im allgemeinen Geschäftsverkehr zahlt) angesetzt. Der Bundesfinanzhof hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass nicht nur derjenige Waren oder Dienstleistungen vertreibt, der sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gegenüber Letztverbrauchern anbietet. Vielmehr kann auch derjenige als vertreibender Arbeitgeber angesehen werden, der die Ware oder Dienstleistung nach den Vorgaben seines Auftraggebers vertreibt. Nicht ausreichend ist hingegen, wenn er nur irgendeinen Beitrag zum Vertrieb leistet, wie beispielsweise die bloße Vermittlung einer fremden Ware oder Dienstleistung. **Hinweis:** Der Bundesfinanzhof hält weiterhin daran fest, dass die Steuerbegünstigung **nicht** für Vorteile von Dritten, auch nicht konzernzugehörigen Unternehmen, greift.

Anwendung der Rückfallklausel bei der Besteuerung von Arbeitslohn mit drei beteiligten Staaten

Ein Arbeitnehmer hatte seinen Hauptwohnsitz in Deutschland und eine Zweitwohnung in Frankreich, von der aus er arbeitstäglich zu seinem Arbeitgeber in die Schweiz fuhr. Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz war der Arbeitslohn dort zu versteuern, weil die Tätigkeit dort ausgeübt wurde (sog. Tätigkeitsortprinzip). Die Schweiz verzichtete aber auf ihr Besteuerungsrecht aufgrund einer mit Frankreich vereinbarten Grenzgänger-Regelung, sodass der Lohn in Frankreich versteuert wurde. Das Finanzamt hielt den Arbeitslohn wegen der im deutschen Einkommensteuerrecht verankerten Rückfallklausel in Deutschland für steuerpflichtig. Diese Klausel besagt, dass Deutschland ausländisches Einkommen besteuern kann, wenn es im Ausland nur deshalb nicht steuerpflichtig ist, weil der Steuerpflichtige dort mangels Wohnsitzes nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist. Das Finanzgericht Münster hat die Anwendung der Rückfallklausel abgelehnt, weil die Schweiz nur wegen der Grenzgänger-Regelung mit Frankreich keine Steuern erhoben hat und nicht etwa wegen des fehlenden Wohnsitzes. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden. **Hinweis:** Ob die Rückfallklausel verfassungsgemäß ist, wird zurzeit vom Bundesverfassungsgericht in einem anderen Verfahren geprüft.

Bewertung der Pensionsrückstellungen - Neues zu den Heubeck-Richttafeln

Nach einer Pressemitteilung der Heubeck AG v. 4.10.2018 sind festgestellte Inkonsistenzen in den neuen Richttafeln 2018 G zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen durch Überarbeitung behoben worden. Neue Prognose des Herausgebers der Richttafeln: In den Steuerbilanzen ergeben sich Erhöhungen der Pensionsrückstellungen von 0,5 % bis 1,2 % und in den Handelsbilanzen sowie nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen 1 % bis 2 %. Die FinVerw. erkennt die Heubeck-Richttafeln 2018 G mit Schreiben v. 19.10.2018 als mit den anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen iS von § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG übereinstimmend mit folgenden Maßgaben an:

- Die Richttafeln 2018 G können erstmals (nur einheitlich für alle versicherungsmathematisch zu bewertenden Bilanzposten des Unternehmens) der Bewertung am Ende des Wirtschaftsjahres. zugrunde gelegt werden, das nach dem 20.7.2018 endet, die Richttafeln 2005 G letztmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.6.2019 enden (für das kalenderjahrgleiche Wirtschaftsjahr 2018 besteht folglich ein Wahlrecht).

- Unterschiedsbeträge müssen nach § 6a Abs. 4 Satz 2 EStG auf mindestens drei Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt werden (auch für Neuzusagen im Übergangsjahr); optional ist eine Verteilung auf längere Zeiträume zulässig. Im Übergangsjahr ist die Rückstellung nach den bisherigen Rechnungsgrundlagen gem. § 6a Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 und 3 bis 5 EStG zu ermitteln. Sodann erfolgt eine Berechnung des Teilwerts nach den Richttafeln 2018 G; die nach bisherigen Rechnungsgrundlagen ermittelte Rückstellung ist um ein Drittel des Unterschiedsbetrags zu korrigieren (idR zu erhöhen). Im ersten Folgejahr ist die Rückstellung zunächst auf der Grundlage der Richttafeln 2018 G zu ermitteln und die sich danach ergebende Rückstellung um ein Drittel des für das Übergangsjahr ermittelten Unterschiedsbetrags zu korrigieren (idR zu vermindern). Im zweiten Folgejahr ist die Pensionsrückstellung abschließend auf der Grundlage der Richttafeln 2018 G zu ermitteln.
- Aus Billigkeitsgründen beanstandet es die FinVerw. nicht, wenn der Unterschiedsbetrag für sämtliche Pensionsverpflichtungen eines Betriebs „insgesamt als Differenz zwischen den Teilwerten nach den Heubeck-Richttafeln 2018 G und den bisherigen Rechnungsgrundlagen am Ende des Übergangsjahres ermittelt und dieser Gesamtunterschiedsbetrag in unveränderter Höhe auf das Übergangsjahr und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt wird, indem von der Summe der Pensionsrückstellungen nach den Richttafeln 2018 G am Ende des Übergangsjahres zwei Drittel und am Ende des Folgejahres ein Drittel des Unterschiedsbetrags abgezogen werden“.
- Im Falle der Erteilung oder Erhöhung einer Pensionszusage im Folgejahr nach dem Übergangsjahr ist die darauf entfallende Rückstellung auf der Basis der Richttafeln 2018 G zu bewerten.
- Die Grundsätze gelten auch bei Übergang des Dienstverhältnisses auf einen neuen Arbeitgeber auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (zB § 613a BGB) sowie bei Arbeitgeberwechseln iS von § 5 Abs. 7 Satz 4 EStG.

3. Körperschaftsteuer

Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge einer GmbH

Bezüge der Gesellschafter-Geschäftsführer müssen regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden. Bei dieser Prüfung werden folgende Gehaltsbestandteile berücksichtigt: Festgehalt (einschließlich Überstundenvergütung), Zusatzvergütungen (z. B. Urlaubsgeld, Tantiemen, Gratifikationen), Pensionszusagen und Sachbezüge. Die Vergütungsbestandteile dürfen sowohl dem Grunde nach, als auch der Höhe nach nicht durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sein. Zudem müssen die einzelnen Gehaltsbestandteile sowie die Gesamtvergütung angemessen sein. Danach ist zu prüfen, ob auch ein fremder Geschäftsführer, der keine Beteiligung an der GmbH hält, diese Entlohnung für seine Tätigkeit erhalten hätte. Es kann auch notwendig sein, die Tantieme und die Gesamtbezüge - z. B. wegen weiterer Bezüge aus anderen Tätigkeiten - auf einen bestimmten Höchstbetrag zu begrenzen. Beschäftigt eine GmbH mehrere Geschäftsführer, müssen insbesondere bei kleinen Unternehmen ggf. Vergütungsabschlüsse vorgenommen werden. Damit die Vergütungen des Gesellschafter-Geschäftsführers als Betriebsausgaben berücksichtigt werden können, muss zuvor ein Anstellungsvertrag abgeschlossen werden. In diesem muss klar und eindeutig formuliert werden, welche Vergütungen der Gesellschafter-Geschäftsführer erhält. Fehlen diese Vereinbarungen, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Sowohl die Neufestsetzung als auch sämtliche Änderungen der Bezüge sind grundsätzlich im Voraus durch die Generalversammlung festzustellen. **Hinweis:** Aufgrund der Vielzahl der Urteile zu diesem Themengebiet ist es sinnvoll, die Bezüge insgesamt mit dem Steuerberater abzustimmen.

Behandlung eines von einer GmbH angeschafften Pkw als verdeckte Gewinnausschüttung

Eine Kapitalgesellschaft hat keine außerbetriebliche Sphäre. Alle von ihr angeschafften Wirtschaftsgüter gehören folglich zu ihrem Betriebsvermögen. Der Nachweis der betrieblichen Veranlassung ist nicht erforderlich. Die Finanzverwaltung ist nicht berechtigt, auf der Ebene der Gewinnermittlung der Gesellschaft den Betriebsausgabenabzug zu versagen. Nutzt der Gesellschafter der GmbH gehörende Wirtschaftsgüter auch für private Zwecke, sind diese Sachverhalte nach den Grundsätzen der verdeckten Gewinnausschüttung zu behandeln. In einem vom Finanzgericht München entschiedenen Fall bestritt eine GmbH, dass der in ihrem Betriebsvermögen vorhandene hochwertige Pkw vom alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer für private Zwecke genutzt wurde. Als Grund für die Nichtberücksichtigung als verdeckte Gewinnausschüttung gab sie an, dass dem Geschäftsführer für private Fahrten ein im Privatvermögen gehaltenes gleichwertiges Fahrzeug zur Verfügung gestanden habe. Das Finanzgericht entschied, dass in diesem Fall der Anscheinsbeweis für eine private Nutzung des betrieblichen Pkw entkräftet sei. Zur Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung müsse das Finanzamt die private Nutzung des betrieblichen Fahrzeugs beweisen.

4. Gewerbesteuer

Das gewerbesteuerliche Schachtelprivileg verstößt gegen EU-Recht

Das gewerbesteuerliche Schachtelprivileg begünstigt Dividenden, die ein Gewerbebetrieb von einer Gesellschaft erhält, an der er beteiligt ist. Die deutsche Regelung sieht jedoch eine unterschiedliche Behandlung von Gesellschaften vor, die innerhalb der Europäischen Union (EU) oder in einem Drittstaat ansässig sind. Für eine inländische Beteiligung oder eine Beteiligung innerhalb der EU ist eine Mindestbeteiligung von 15 % des Grund- oder Stammkapitals erforderlich. Ist die ausschüttende Gesellschaft in einem Drittstaat ansässig, verlangt das Gesetz neben der Mindestbeteiligung u. a., dass die Bruttoerträge aus bestimmten aktiven Einkünften stammen. Zudem muss der Gewerbebetrieb weitere Nachweise erbringen, soweit es sich um Ausschüttungen von Einzelgesellschaften handelt, an denen der Gewerbebetrieb über die Tochtergesellschaft mittelbar beteiligt ist. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat entschieden, dass diese strengeren Voraussetzungen nicht gerechtfertigt sind. Sie stellen eine unzulässige Beschränkung des freien Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten und den Drittstaaten dar.

Gewerbesteuerliche Hinzurechnungsvorschriften für typisierte Finanzierungsanteile sind verfassungsgemäß

Zur Ermittlung des der Gewerbesteuer unterliegenden Gewerbeertrags wird der Gewinn aus Gewerbebetrieb um bestimmte Hinzurechnungen und Kürzungen angepasst. Den Hinzurechnungsvorschriften unterliegen insbesondere Zinsaufwendungen. Aber auch die in gezahlten Mieten, Pachten, Leasingraten oder Rechteüberlassungen enthaltenen Zinsen (sog. Finanzierungsanteile) sind hinzuzurechnen. Während Zinsaufwendungen, bspw. für Kredite, exakt bezifferbar sind, werden die in den anderen Aufwendungen enthaltenen Finanzierungsanteile typisierend mit einem bestimmten Bruchteil hiervon angenommen, ohne dass sie den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen müssen. Dies führte in einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall dazu, dass ein Unternehmen trotz eines Verlusts wegen der zuvor beschriebenen Hinzurechnungen Gewerbesteuer zahlen musste. Es machte

geltend, dass die typisierten Finanzierungsanteile nicht dem tatsächlichen Zinsanteil entsprächen und deswegen verfassungswidrig seien. Außerdem sei das vom Gesetzgeber angenommene Zinsniveau viel zu hoch. Der Bundesfinanzhof hält die Hinzurechnungsvorschriften für verfassungsgemäß. Sie sind nicht an einem typischen, realitätsgerechten Zinsniveau auszurichten. Vielmehr hat der Gesetzgeber bei der Bestimmung von Steuersätzen und Bemessungsgrundlagen einen weitreichenden Entscheidungsspielraum. Er darf insbesondere die Besonderheiten des Einzelfalls beim Erlass von Steuergesetzen vernachlässigen.

5. Umsatzsteuer

Kein Vorsteuerabzug aus Gebäudeabrisskosten bei unklarer künftiger Verwendung des Grundstücks

Auch wenn ein Grundstück umsatzsteuerpflichtig vermietet wurde, sind Gebäudeabriss- und Entsorgungskosten nicht (mehr) Bestandteil der umsatzsteuerpflichtigen Vermietung. Die im Zusammenhang mit den Gebäudeabriss- und Entsorgungskosten in Rechnung gestellte Umsatzsteuer ist deshalb nur dann als Vorsteuer abzugsfähig, wenn im Zeitpunkt des Gebäudeabrisses aufgrund objektiver Anhaltspunkte feststeht, dass das Grundstück auch zukünftig umsatzsteuerpflichtig genutzt werden soll. Diese Absicht muss der Unternehmer nachweisen. Dies kann z. B. durch Vermietungsinserate für eine umsatzsteuerpflichtige Vermietung, Verkaufsangebote mit Umsatzsteuer oder entsprechend konkretisierte Maklerbeauftragungen geschehen.

(Quelle: Urteil des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts)

Mitgliedsbeiträge zum verbilligten Wareneinkauf unterliegen dem Regelsteuersatz von 19 %

Im Zuge einer Mitgliedschaft mit monatlicher Beitragszahlung erwarben Kunden eines Biosupermarkts die Möglichkeit zum verbilligten Wareneinkauf bei der gesamten Unternehmensgruppe. Der Supermarktbetreiber behandelte die Mitgliedsbeiträge als umsatzsteuerpflichtig und teilte sie entsprechend seinen Umsätzen in 19 %-ige und 7 %-ige Entgeltanteile auf. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg folgte dieser Aufteilung nicht, sondern kam zu dem Ergebnis, dass die Mitgliedsbeiträge insgesamt dem Regelsteuersatz von 19 % unterliegen. Nach seiner Auffassung stellen die Beiträge keine Anzahlungen für konkrete Warenlieferungen dar. Die Kunden erhalten als Gegenleistung für ihre Beiträge die Möglichkeit, Waren verbilligt im Supermarkt selbst oder den angeschlossenen Märkten zu erwerben. Bei der Einräumung der Mitgliedschaften gegen Zahlung der Mitgliedsbeiträge handele es sich daher vielmehr um steuerbare sonstige Leistungen gegen Entgelt. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Kein ermäßigter Steuersatz für die Leistungen einer „Dinner-Show“

Der Bundesfinanzhof musste über die korrekte Umsatzbesteuerung einer sog. Dinner-Show entscheiden. Sie bestand aus einer Show und einem festgelegten Menü. Ein Leistungsbündel aus Unterhaltung und kulinarischer Versorgung der Gäste unterliegt dem Regelsteuersatz, wenn es sich um eine einheitliche, komplexe Leistung handelt. So lag es hier. Die beiden Leistungsbestandteile Show und Menü standen nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenleistung zueinander. Der Besucher wollte Show und Menü zusammen erleben und genießen. Show und Menü waren als gleichwertig anzusehen. Selbst wenn eine „geringere“ Qualität des Essens im Vergleich zur

Show vorläge, handelt es sich nach der Konzeption der zu beurteilenden Leistung und dem Prospekt um gleichwertige Elemente. Bei einem Leistungsbündel aus Unterhaltung und kulinarischer Versorgung der Gäste macht die Vorführung nicht den eigentlichen Zweck der Veranstaltung aus.

Vorsteuerabzug für überwiegend aus betrieblichem Interesse übernommene Umzugskosten für Arbeitnehmer

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist u. a., dass die Lieferungen oder sonstigen Leistungen für das Unternehmen des Leistungsempfängers ausgeführt wurden. Das Hessische Finanzgericht hat entschieden, dass die Übernahme der Kosten im Zusammenhang mit einem Umzug von Arbeitnehmern das Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn ein überwiegend betriebliches Interesse an dem Umzug - z. B. im Rahmen einer Konzernumstrukturierung - vorliegt. Da das unternehmerische Interesse des Arbeitgebers am Umzug im Vordergrund stehe, liege keine steuerbare unentgeltliche Wertabgabe an den Arbeitnehmer vor. Die Übernahme der Umzugskosten durch den Arbeitgeber stelle auch keinen steuerbaren tauschähnlichen Umsatz dar. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Vorsteueraufteilung nach Nutzungszeiten bei Schulsportanlagen ist sachgerechter Aufteilungsschlüssel

Wird ein Grundstück bzw. Gebäude abwechselnd zur Ausführung steuerpflichtiger und steuerfreier Umsätze genutzt, muss die Vorsteuer auf die Errichtungskosten im Wege einer sachgerechten Schätzung aufgeteilt werden. Als Aufteilungsmaßstab wird grundsätzlich der sog. Flächenschlüssel herangezogen. Dieser ist ein sachgerechter Aufteilungsschlüssel, wenn es sich um die getrennte Nutzung verschiedener feststehender Funktionsbereiche eines Gebäudes handelt, aber nicht, wenn es um die zeitlich abwechselnde Nutzung derselben Gebäudeteile zu steuerfreien oder steuerpflichtigen Zwecken geht. In diesem Fall führt die Aufteilung der Vorsteuern nach den tatsächlichen Nutzungszeiten zu einer präziseren wirtschaftlichen Zuordnung. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

EuGH-Vorlage zur Steuersatzermäßigung für die Vermietung von Bootsliegeplätzen

Mit Beschluss v. 2.8.2018 legt der BFH dem EuGH folgende Frage zur Vorabentscheidung vor: Umfasst die Steuersatzermäßigung für die Vermietung von Campingplätzen und Plätzen für das Abstellen von Wohnwagen nach Art. 98 Abs. 2 MwStSystRL i. V. mit Anhang III Nr. 12 MwStSystRL auch die Vermietung von Bootsliegeplätzen? Der BFH sieht Anhaltspunkte dafür, dass wegen der Übernachtungsmöglichkeit auf den Booten, für die Liegeplätze vermietet werden, der ermäßigte Steuersatz für Beherbergungsleistungen gem. § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG bzw. Art. 98 Abs. 1, Abs. 2 i. V. mit Anhang III Nr. 12 MwStSystRL anwendbar sein könnte. Der Senat hält zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung von Campingplätzen und Bootsliegeplätzen ein weites gesetzesspezifisches Verständnis des Begriffs „Campingplatz“ für denkbar.

Grenzüberschreitende Warenlieferungen in ein inländisches Konsignationslager

Das BMF hat mit Schreiben v. 31.10.2018 die Übergangsregelung seines Schreibens v. 10.10.2017 zur grenzüberschreitenden Warenlieferung in ein inländisches Konsignationslager um ein weiteres Jahr verlängert (BMF, Schreiben v. 14.12.2017). Damit wird es für vor dem 1.1.2020 ausgeführte Lieferungen und innergemeinschaftli-

che Erwerbe auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers nicht beanstandet, wenn der leistende Unternehmer weiterhin nach Abschnitt 1a.2 Abs. 6 und Abschnitt 3.12 Abs. 3 UStAE in der vorherigen Fassung verfährt. Künftig (nach Auslaufen der Übergangsregelung) gilt: Lieferungen aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet an einen inländischen Abnehmer sind auch dann als Versandungslieferungen i. S. v. § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG zu beurteilen, wenn der Liefergegenstand nach dem Beginn der Versandung für kurze Zeit in einem Auslieferungslager zwischengelagert wird. Voraussetzung ist aber, dass der Abnehmer bereits bei Beginn der Versandung feststeht. In diesem Fall wird die Lieferung grundsätzlich bereits bei Beginn der Versandung im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführt und unterliegt beim inländischen Abnehmer ggf. der Erwerbsbesteuerung nach § 1a UStG. Mit seinem Urteil v. 16.11.2016 hat der BFH die vorgenannte Rechtsprechung bestätigt, wenn gleich sich im entschiedenen Fall der Ort der streitigen Lieferungen am Ort des Konsignationslagers im Inland befand, weil bei Versandung der Waren aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet der inländische Abnehmer noch nicht feststand. Die Einlagerung der Ware in das Konsignationslager stellt bei diesem Sachverhalt ein innergemeinschaftliches Verbringen durch den liefernden Unternehmer dar, in dessen Folge der Unternehmer im Inland einen innergemeinschaftlichen Erwerb nach § 1a Abs. 2 UStG bewirkt. Daneben erbringt der Unternehmer eine im Inland steuerbare und steuerpflichtige Lieferung an den Abnehmer, sobald die Ware dem Lager entnommen wird. Der im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige liefernde Unternehmer muss sich in Deutschland umsatzsteuerlich registrieren lassen.

6. Grunderwerbsteuer

Herabsetzung des Kaufpreises innerhalb der Zweijahresfrist ist kein rückwirkendes

Ereignis

Wird nach Kauf eines Grundstücks die Gegenleistung für das Grundstück herabgesetzt, so wird auf Antrag die Grunderwerbsteuer entsprechend niedriger festgesetzt oder die Steuerfestsetzung geändert. Voraussetzung ist, dass die Herabsetzung der Gegenleistung innerhalb von zwei Jahren seit der Entstehung der Steuer stattfindet. Bei der Grunderwerbsteuer entsteht die Steuer i. d. R. in dem Zeitpunkt, in dem sich die Vertragspartner über Kaufgegenstand und Kaufpreis durch notariellen Vertrag geeinigt haben. Der erforderliche Antrag auf Änderung ist innerhalb der vierjährigen Festsetzungsfrist zu stellen. In einem vom Finanzgericht München entschiedenen Fall hatten die Erwerber eines Grundstücks den Antrag erst nach Ablauf der vierjährigen Festsetzungsfrist gestellt. Sie waren der Auffassung, dass die Minderung des Kaufpreises als rückwirkendes Ereignis zu werten sei und beantragten die Änderung des Steuerbescheids. Das Gericht folgte dieser Meinung nicht. Es entschied, dass die Herabsetzung des Kaufpreises durch eine Vergleichsvereinbarung kein rückwirkendes Ereignis sei, da das Grunderwerbsteuerrechtliche Rechtsgeschäft nicht bereits von Anfang an unwirksam war oder nachträglich durch Anfechtung unwirksam geworden ist. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden. **Hinweis:** Ein rückwirkendes Ereignis liegt vor, wenn ein Ereignis eintritt, das den Besteuerungstatbestand rückwirkend ändert. Der ursprüngliche Steuerbescheid ist zwar zunächst zutreffend, weil das Ereignis bei Erlass des Bescheids noch nicht eingetreten ist. Das nachträgliche Ereignis macht den Bescheid aber dann unrichtig.

Mittelbare Änderung des Gesellschafterbestands einer grundbesitzenden Gesellschaft

Der BFH hat mit Urteil v. 27.9.2017 seine Rechtsprechung zu mittelbaren Anteilsvereinigungen bei zwischengeschalteten Personengesellschaften (Urteil v. 12.3.2014) fortgeführt und auf die Beteiligung am Gesellschaftskapital und nicht auf die sachenrechtliche Berechtigung am Gesamthandsvermögen als Anteil i. S. von § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 GrEStG abgestellt. Dadurch werden sog. RETT-Blocker-Strukturen auch für die Zeit vor der Anwendung des § 1 Abs. 3a GrEStG (für Erwerbsvorgänge ab dem 7.6.2013) wirkungslos.

7. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach britischem Recht getroffene Vereinbarung zur Änderung der Nachlassverteilung ist eine Schenkung

Im Gegensatz zum deutschen Recht sieht das britische Erbschaftsteuergesetz unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit vor, dass der Erbe den Willen des Erblassers ändern und den Nachlass - anders als im Testament bestimmt – verteilen kann (sog. Deed of Variation). Der Erbe und der nunmehr Begünstigte müssen dies schriftlich vereinbaren und innerhalb von zwei Jahren nach dem Tod des Erblassers als verbindlich bei den Steuerbehörden einreichen. Die geänderte Nachlassverteilung wird dann der Besteuerung zugrunde gelegt. Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass in einer solchen Konstellation nach deutschem Recht zum Zeitpunkt der Verteilung des Nachlasses eine Schenkung des Erben an den Begünstigten vorliegt. Im entschiedenen Fall hatte die britische Großmutter G in England belegene Grundstücke an ihren Sohn V vererbt. Nach dem Tod der G vereinbarte V mit seinem Sohn E (Enkel der Erblasserin), dass dieser 36 % Eigentum an den Grundstücken erhalten sollte. Der gesamte Nachlass wurde in Großbritannien versteuert. Darüber hinaus behandelte das deutsche Finanzamt die Zuwendung des V an E als Schenkung und setzte Schenkungsteuer fest. Hiergegen wehrte sich der in Deutschland steuerpflichtige E vergeblich. Nach deutscher Wertung ist die Deed of Variation mit einer Abtretung vergleichbar. Damit liegen zwei getrennt zu behandelnde Erwerbe vor: der Erwerb von Todes wegen (G an V) und eine Schenkung (V an E). Folglich konnte auch die englische Erbschaftsteuer nicht angerechnet werden.

8. Arbeitsrecht

Beurteilung einer rückwirkend bewilligten Erwerbsminderungsrente nach vorherigem Bezug erstattungspflichtiger Leistungen nach dem SGB II

Bezieht ein Steuerpflichtiger Arbeitslosengeld und bewilligt die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) nachträglich eine Erwerbsminderungsrente, entfällt rückwirkend der Anspruch auf die vorher erhaltene Sozialleistung. Die Verrechnung erfolgt dann direkt zwischen Jobcenter und Rentenstelle. Der Bundesfinanzhof musste entscheiden, wann eine rückwirkend bewilligte Erwerbsminderungsrente zu besteuern ist. Konkret ging es um eine im Jahr 2010 genehmigte Erwerbsminderungsrente für 2008. Der Nachzahlungsbetrag wurde direkt an das Jobcenter ausgezahlt. Von der Erstattung entfielen ca. 11.000 € auf Leistungen des Jobcenters im Jahr 2008. Das Finanzamt besteuerte diese rückwirkend mit dem Besteuerungsanteil. Zu Recht, entschied der Bundesfinanzhof: Soweit die gesetzliche Rentenversicherung dem Jobcenter gegenüber erstattungspflichtig ist, wird das bisher ausgezahlte Arbeitslosengeld steuerlich rückwirkend als Rentenzahlung angesehen und wie jede gesetzliche

Rente in Höhe des Besteuerungsanteils versteuert. Das gilt selbst dann, wenn die Sozialleistungen zu Unrecht gewährt worden sein sollten, sofern die Leistungen auf wirksamen und nicht offensichtlich fehlerhaften Bescheiden beruhen und tatsächlich eine Erstattung zwischen den beteiligten Sozialleistungsträgern vorgenommen wurde.

Anspruch auf dauerhafte Arbeitszeiterhöhung

Die Befristung einer erheblichen Arbeitszeiterhöhung unterliegt der Inhaltskontrolle für Allgemeine Geschäftsbedingungen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht im Fall einer Verwaltungsangestellten entschieden. Sie hatte zunächst in Vollzeit gearbeitet. Nach Rückkehr aus der Elternzeit wurde sie mit 50 % der tarifvertraglichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden beschäftigt. Später vereinbarte sie mit ihrer Arbeitgeberin eine befristete Erhöhung der Arbeitszeit auf 74,67 % der regelmäßigen tarifvertraglichen Arbeitszeit. Auf Bitte der Angestellten wurde diese Arbeitszeiterhöhung dann ein weiteres Mal verlängert, und zwar erneut befristet, diesmal bis Ende Dezember 2014. Einige Zeit vor Ablauf der Befristung teilte die Arbeitgeberin ihrer Mitarbeiterin mit, dass die befristete Arbeitszeiterhöhung zum 31. Dezember 2014 ende. Hiergegen klagte die Mitarbeiterin und verlangte die Feststellung, dass ihre Arbeitszeit auch weiterhin 74,67 % der regelmäßigen tarifvertraglichen Arbeitszeit betrage. Die Befristung der Arbeitszeiterhöhung sei unwirksam. Das Bundesarbeitsgericht gab ihr Recht. Allgemeine Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Dies war hier der Fall, da die Arbeitgeberin nicht dargelegt hatte, dass es einen angemessenen Grund für das Auslaufen der Befristung gab.

9. Mieter, Vermieter

Nachträgliche Umlage von Betriebskosten ist unzulässig

Betriebskosten einer Mietwohnung, die bereits seit Beginn des Mietverhältnisses anfallen, aber zwischen den Parteien nicht als umlagefähig vereinbart worden sind, kann der Vermieter nicht nachträglich auf den Mieter umlegen. Im entschiedenen Fall legte ein Vermieter in der Betriebskostenabrechnung Aufwendungen für Gartenarbeiten sowie für Flur- und Treppenhausreinigung auf den Mieter um. Der Mietvertrag sah jedoch die Übernahme derartiger Kosten durch den Mieter nicht vor, sodass dieser die Zahlung verweigerte. Zu Recht, wie das Amtsgericht Gelsenkirchen entschied. Zwar sah der Mietvertrag die Umlage bestimmter Betriebskosten vor. Die geltend gemachten Aufwendungen gehörten jedoch nicht dazu, sodass für diese keine wirksame Umlagevereinbarung zustande gekommen ist. Die Umlage weiterer, zunächst nicht als umlagefähig vereinbarter Nebenkosten ist zwar jederzeit möglich. Dies setzt jedoch das Einverständnis des Mieters voraus. Ein Vermieter kann nicht einseitig die Umlagefähigkeit von Nebenkosten regeln.

Mieter muss unrenoviert übernommene Wohnung bei Auszug nicht streichen

Mieter müssen bei Auszug keine Renovierungsarbeiten übernehmen, wenn sie die Wohnung unrenoviert übernommen haben. Das gilt auch dann, wenn im vorformulierten Mietvertrag etwas anderes vereinbart wurde. Im entschiedenen Fall war einem Mieter die Wohnung bei Mietbeginn in unrenoviertem Zustand und mit Gebrauchsspuren des Vormieters übergeben worden. Mieter und Vormieter hatten vereinbart, dass der Mieter die erforderlichen Schönheitsreparaturen durchführt. Am Ende des Mietverhältnisses nahm er die entsprechenden Arbeiten

vor, die der Vermieter jedoch aufgrund mangelhafter Ausführung durch einen Malerbetrieb nacharbeiten ließ. Der Mieter verweigerte die Zahlung der hierdurch entstandenen Malerkosten. Der Bundesgerichtshof entschied, dass eine formularmäßige Abwälzung der nach der gesetzlichen Regelung dem Vermieter obliegenden Schönheitsreparaturen unwirksam ist, wenn der Vermieter dem Mieter eine nicht renovierte Wohnung übergibt und ihn gleichzeitig durch Formulklausel zur Vornahme laufender Schönheitsreparaturen verpflichtet, ohne ihm dafür einen angemessenen Ausgleich zu gewähren. Eine solche Klausel ist auch dann unwirksam, wenn der Mieter sich in einer Vereinbarung mit dem Vormieter verpflichtet hat, Renovierungsarbeiten in der Wohnung vorzunehmen. Die Vereinbarung ist auf die beteiligten Parteien beschränkt. Sie hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der im Mietvertrag enthaltenen Verpflichtungen.

10. Verfahrensrecht

Unterbrechung der Zahlungsverjährung bei Aussetzung der Vollziehung von Grundlagenbescheiden

Bei Grundlagenbescheiden unterbricht weder der Erlass noch die Aussetzung der Vollziehung (AdV) des Feststellungsbescheids die Verjährung des Steueranspruchs (Zahlungsanspruch aus dem Folgebescheid). Erst wenn die AdV des Grundlagenbescheids verfügt wurde und im Anschluss daran von Amts wegen die AdV des Folgebescheids erfolgt, unterbricht dies die Zahlungsverjährung. Die Zahlungsverjährung ist dann so lange unterbrochen, bis die AdV entweder aufgehoben wird oder eine festgelegte Bedingung eingetreten ist. Mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Unterbrechung endet, beginnt dann eine neue fünfjährige Verjährungsfrist. (Quelle: Urteil des Finanzgerichts München)

Elektronische Einspruchseinlegung

Ein Steuerpflichtiger, der im ElsterOnline-Portal einen Einspruch formuliert, diesen aber nicht mit dem Befehl „Senden“ an das Finanzamt verschickt, sondern stattdessen den Befehl „Speichern und Verlassen“ verwendet, hat damit nach dem Urteil des FG Köln v. 25.7.2018 (noch) keinen wirksamen Einspruch eingelegt. Bei irriger Annahme des Steuerpflichtigen besteht nach Ablauf der Einspruchsfrist kein Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Az. beim BFH: VIII B 124/18).

11. Wirtschaftsrecht

Schadensersatz: Ersatzfähigkeit angefallener Umsatzsteuer

Wählt der Geschädigte den Weg der fiktiven Schadensabrechnung, ist die im Rahmen einer Ersatzbeschaffung angefallene Umsatzsteuer nicht ersatzfähig, auch nicht in Höhe des im Schadensgutachten zugrunde gelegten Umsatzsteueranteils. Eine Kombination von fiktiver und konkreter Schadensabrechnung ist insoweit unzulässig. Der bei Beschädigung einer Sache zur Wiederherstellung erforderliche Geldbetrag (§ 249 Abs. 2 BGB) schließt die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Die Umsatzsteuer soll hingegen nicht ersetzt werden, wenn und soweit sie nur fiktiv bleibt, weil es zu einer umsatzsteuerpflichtigen Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Geschädigte zwar tatsächlich eine

umsatzsteuerpflichtige Ersatzbeschaffung vornimmt, die dabei anfallende Umsatzsteuer also zur Wiederherstellung des früheren Zustands verwendet, für die Schadensabrechnung aber die für ihn günstigere Möglichkeit einer fiktiven Abrechnung der Kosten der Ersatzbeschaffung auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens wählt. Denn der Geschädigte muss sich an der gewählten fiktiven Schadensabrechnung jedenfalls dann festhalten lassen, wenn die konkreten Kosten einer tatsächlich erfolgten Ersatzbeschaffung unter Einbeziehung der Nebenkosten den ihm aufgrund der fiktiven Schadensberechnung zustehenden Betrag nicht übersteigen.

Übertragung eines Kommanditanteils nur vorteilhaft

Die schenkweise Übertragung eines volleingezahlten Kommanditanteils an einer Vermögensverwaltungs-KG unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des neuen Kommanditisten (mit Vermerk der Sonderrechtsnachfolge) in das Handelsregister ist lediglich rechtlich vorteilhaft (§ 107 BGB). Die entsprechenden Angebote können daher von einem beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen selbst angenommen werden. Ein mögliches Wiederaufleben der Kommanditistenhaftung (§ 172 Abs. 4 HGB) oder die Möglichkeit, sich nach Eintritt in die Gesellschaft wegen Verletzung gesellschaftsvertraglicher (Treue-)Pflichten haftbar machen zu können, rechtfertigt (noch) keine andere Bewertung. (OLG Köln vom 26.03.2018)